

Amtsgericht Hannover
z.Hd. Carsten Knepper
nachrichtlich: Präsident des
Amtsgerichts Dr. Götz Wettich
Volgersweg 1
30175 Hannover

Geschäftsführer:
Diplom Volkswirt,
Magister Artium Andrés Ehmann

Registergericht: Amtsgericht
Charlottenburg
Registernummer: HRB 75931

Berlin, den 06.07.2018

Sehr geehrter Herr Knepper,

wie Ihnen bereits angekündigt, werden wir über den Prozess vom 18.06.2018, Lochstampfer (:/ Christine Hofer-Runst) im Internet berichten. Im Vordergrund steht hierbei Ihre Prozessführung, wobei Sie namentlich genannt werden. Wir berichten zwar immer wieder über Fälle, die wir für gesamtgesellschaftlich relevant halten, allerdings ist Ihr Fall der krasseste Fall, der uns jemals untergekommen ist. Den Fall, dass ein Richter zur Durchsetzung der Interessen der Gegenpartei krass lügt, hatten wir noch nie.

Im Zentrum steht hierbei Ihre Aussage, dass Sie Hunderte von Fällen kennen, wo Herr Lochstampfer konkret nachweisen konnte, dass er bei der vorab Lizenzierung seiner Bilder die MfM Honorare am Markt durchsetzen kann. Tatsache ist, Sie kennen keinen einzigen. Sie haben also, in dem Moment, als die Situation für den Kläger völlig verfahren war, zugunsten des Klägers gelogen. Das war letztlich die einzige Möglichkeit, die Forderungen des Klägers durchzusetzen.

Das erfüllt den Tatbestand der Rechtsbeugung. Mit Nichtwissen, bzw. einer strittigen Bewertung eines Sachverhaltes, können Sie sich nicht herausreden. Sie haben also noch mit einer Anklage wegen Rechtsbeugung und einer Dienstaufsichtsbeschwerde zu rechnen. Es gibt hier ganz klar nur zwei Möglichkeiten: Entweder Sie können Unterlagen anführen, aus denen hervorgeht, dass Herr Lochstampfer die MfM Honorare erzielt, dann haben Sie nicht gelogen oder Sie können diese Unterlagen eben nicht vorlegen, dann haben Sie gelogen. Tatsache ist, Sie haben gelogen.

Und im Übrigen ziemlich dreist. Es hätte Ihnen ja wohl klar sein müssen, dass die Argumentation des Klägers, dass er diese Unterlagen hätte vorlegen können, wenn sie denn nur eingefordert worden wären, eine verzweifelte Lüge war. Im Schriftverkehr wurden diese Unterlagen eingefordert, denn das ist die zentrale Frage. Dass der Kläger selbst nicht befragt werden konnte, weil er beim „Zahnarzt“ war, war hierbei in Ihrem Sinnen durchaus hilfreich. Gleichermaßen unsinnig ist die Aussage des Rechtsanwalt des Klägers, dass man Bilder aus den bekannten Bilderdatenbanken nicht wieder zurückziehen kann.

Weiter hätten Sie erkennen können, dass es nicht besonders schwer ist, den Fall Lochstampfer zu recherchieren und folglich klar ist, dass die entsprechenden Unterlagen noch nie vorgelegt wurden. Auch nicht beim Amtsgericht / Landgericht Hannover. Entsprechende Urteile des Amtsgerichts / Landgerichts Hannover bzgl. Prozessen, die Herr Lochstampfer geführt hat, sind im Internet veröffentlicht. Welche Beträge Herr Lochstampfer tatsächlich erzielt, war nie, im Gegensatz zu Prozessen an anderen Gerichten, Gegenstand einer Verhandlung in Hannover. Sie können aber gerne den Gegenbeweis antreten.

Sie können auch nicht geltend machen, dass Sie überfordert gewesen wären, denn Sie haben den Prozess auf rechtlich fragwürdiger Grundlage an sich gezogen. Auf jeden Fall bestand genügend Spielraum, den Prozess an das tatsächliche zuständige Gericht abzugeben.

Ihre weiteren im Verfahren gemachten Aussagen sind schlicht absurd und hatten nur das Ziel, die Vorstellungen des Klägers weitgehend durchzusetzen, indem Sie klar machten, welche Risiken die Beklagte bei Weiterführung des Prozesses eingehen würde. Um nachzuweisen, dass der Kläger die MfM Honorare erzielt und folglich diese auch verlangen kann, hätte es gereicht, die dem Gericht vorliegenden Akten anzuschauen, bzw. Herrn Lochstampfer aufzufordern, diese vorzulegen. Daran hatten Sie aber erkenntlich kein Interesse. Ihr Interesse bestand, aus welchen Gründen auch immer, daran, die Forderungen des Klägers durchzusetzen, die erkenntlich jeder Rechtsgrundlage entbehrten und sich auf ein reines Lügengebäude stützten.

Gleichermaßen unsinnig ist die Aussage, dass der Streitwert und damit die Anwaltsgebühren unabhängig vom Honorar sind, das für die Lizenzierung der Bilder zu zahlen ist. Es ist nachvollziehbar, dass der Rechtsanwalt des Klägers an hohen Streitwerten interessiert ist. Es ist aber nicht Ihre Aufgabe, die Interessen von Abmahnanwälten zu verteidigen. Auch hier hatten Sie Interesse, der Beklagten vor Augen zu führen, dass eine Fortführung des Prozesses sinnlos ist und wollten diese zur Zustimmung in einen Vergleich, der den Interessen des Klägers entgegenkommt, veranlassen.

Sie haben nun die Möglichkeit vor der Veröffentlichung zu dem Vorgang bis 20. August 2018 Stellung zu nehmen und sich eventuell zu entschuldigen, wie auch immer.

Ihre im Verfahren gemachten Aussagen schlicht abzustreiten, ist wenig zielführend, da diese von drei Parteien bezeugt werden können. Wenn Sie nüchtern darüber nachdenken, werden Sie wohl zu dem Schluss kommen, dass Ihre Verhandlungsführung mit rechtstaatlichen Normen nichts mehr zu tun hat, so dass eine Korrektur Ihres Verhaltens zwingend erforderlich ist, zumal Ihr Gesamtverhalten darauf schließen lässt, dass sich bestimmte Verhaltensweisen eingeschliffen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.Vw. / M.A. Andrés Ehmann